

agrar

Steuern. Recht. Betriebsführung. Für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft



Schwerpunkt

Erneuerbare Energien

Mit Windenergie
gegen den Flächenfraß

SEITE 4



Ernst Gossert
Steuerberater bei
Ecovis in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

über den Bau von Photovoltaikanlagen sind sich viele Menschen meist einig, zumal der Staat diese Anlagen häufig fördert. Die Diskussion um den Bau von Windkraftanlagen hingegen wird oft heftig geführt. Dabei wird bisweilen vergessen, dass der Energiegewinn aus Windkraft weniger Ackerfläche und Grund und Boden verschlingt als andere alternative Energieformen. Über dieses Thema erfahren Sie mehr in dieser Ausgabe von unserem Gastautor Jonas Böhm vom Braunschweiger Thünen-Institut ab Seite 4.

Bei der Gewinnermittlung landwirtschaftlicher Betriebe gilt nach wie vor Paragraph 13a. Landwirte mit weniger als 20 Hektar selbst bewirtschafteter Fläche können mit diesem Verfahren ordentlich Steuern sparen – wenn sie die Regeln kennen. Sparen lässt sich auch mit einer Erbausschlagung. Sie kommt dann infrage, wenn ein Erblasser sein Erbe nicht geregelt hat. Ist das der Fall, sollten die Erben schnellstmöglich mit ihrem persönlichen Berater sprechen, denn es gilt, einige Fristen einzuhalten.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Ernst Gossert

Inhalt

3 Kurz & bündig

Aktuelle Informationen aus Steuern und Recht

4 Erneuerbare Energien

Strom aus Biogas, Sonne und Wind verbraucht bei gleicher Erzeugungsmenge unterschiedlich viel Fläche. Einen Überblick über die Effizienz verschiedener Arten der Stromerzeugung gibt das Thünen-Institut in Braunschweig



7 Interview: Pachtflächen bei Hofübergabe

Was passiert mit Pachtverträgen bei einer Hofübergabe? Ecovis-Rechtsanwältin Katharina Comanns in Regensburg kennt die Antwort

8 Pauschale Gewinnermittlung

Wer die Regeln kennt, kann mit der Gewinnermittlung nach Paragraph 13a viel Steuern sparen

10 Umsatzsteuer Photovoltaik

Auch Betreiber von Altanlagen profitieren vom Nullsteuersatz

11 Erben und Steuern

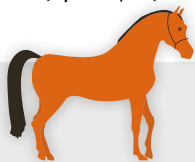
Verstirbt ein Landwirt ohne Nachlassregelung, kann für die Erben eine Testamentsausschlagung sinnvoll sein

12 Meldungen

Mehrwertsteuer auf Vermietung von Maschinen und Geräten?; Ecovis auf der Rottalschau; Bei Scheidung auch ans Finanzamt denken

Keine Umsatzsteuerpauschalierung für die Veredelung von Reitpferden

Zur Landwirtschaft gehört seit jeher auch die Zucht von Reitpferden. Das Finanzgericht in Kiel hat nun aber die Frage aufgeworfen, ob auch eine steuerliche Begünstigung infrage kommt, wenn zugerittene Pferde zugekauft, zu hochwertigen Reitpferden ausgebildet und dann wieder verkauft werden. Bei der Einkommensteuer beließ es das Finanzamt bei landwirtschaftlichen Einkünften, weil die Tiere nicht schnell wieder verkauft, sondern mehrere Jahre im Zuchtbetrieb gehalten wurden. Aber es forderte den Züchter auf, Mehrwertsteuer aus dem Verkauf der veredelten Pferde ans Finanzamt abzuführen. Inwieweit die Veredelung von Reitpferden noch zur originären land- und forstwirtschaftlichen Produktion zählt, muss jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 16. November 2022, 4 K 20/21, Revision beim BFH unter XI R 37/22).



Hotelsteuersatz bei der Vermietung von Wohncontainern

Ein Spargelbetrieb beschäftigte rund 100 Erntehelfer, zu deren Unterbringung er Wohncontainer aufstellte und an diese vermietete. Die Container waren nicht ins Erdreich eingelassen, sondern standen auf Steinsockeln und waren über gepflasterte Wege zu erreichen. Die Miete mit den Arbeitern war kalendermäßig vereinbart für längstens drei Monate. Der Spargelbauer unterwarf die Mieteinnahmen dem ermäßigten Hotelsteuersatz von sieben Prozent. Das Finanzamt wollte aber 19 Prozent Mehrwertsteuer, da die Unterkünfte keine dauerhaft feste Verbindung zum Grundstück besaßen. Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Der ermäßigte Steuersatz auf Übernachtungsleistungen im Rahmen der Fremdbeherbergung begünstigt nicht nur die Vermietung von Grundstücken und mit ihnen fest verbundene Gebäude, sondern allgemein die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung und damit auch die Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer. Das Finanzamt musste seine Umsatzsteuerforderungen zurücknehmen (BFH-Urteil vom 29. November 2022, XI R 13/20).



Fragen zur Wärmeentnahme jetzt beim EuGH

Seit über zehn Jahren wird um die Umsatzsteuer für die Wärmeabgabe von Biogasanlagen gestritten, und ein Ende ist nicht in Sicht. Jetzt ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) eingeschaltet. Der Fall: Die von der Biogasanlage erzeugte Wärme wurde anderen Unternehmern kostenlos zur Holz Trocknung sowie zur Beheizung von Spargelfeldern überlassen. Das Finanzamt sah darin eine unentgeltliche Wärmeentnahme, die es mittels Ersatzbemessungsgrundlage besteuerte. Dazu teilte es nach der energetischen Methode die Selbstkosten im Verhältnis der produzierten Mengen von Strom und Wärme auf und kam auf eine Umsatzsteuerforderung von 75.000 Euro. Diese Aufteilungsmethode haben die Finanzrichter bereits verworfen. Zu richtigen Ergebnissen führt regelmäßig nur die Marktwertmethode, nach der die Kosten in Relation der Stromeinnahmen zu den gegebenenfalls fiktiven Wärmeerlösen gesetzt werden. Schon dadurch ist die Umsatzsteuerschuld erheblich geringer.

Dennoch bleiben Fragen, die der EuGH klären muss. Gehören nur die unmittelbaren Herstellungs- oder Betriebskosten der Anlage einerseits zu den Selbstkosten oder auch mittelbare Kosten, zum Beispiel Finanzierungsaufwendungen? Sind nur vorsteuerbelastete Kosten einzubeziehen? Und kommt es überhaupt zu einem mehrwertsteuerpflichtigen Eigenverbrauch, wenn ein Unternehmen Wärme unentgeltlich an einen anderen, vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer abgibt? (EuGH-Vorlage des BFH vom 22. November 2022, XI R 17/20)



SCHWERPUNKT
Erneuerbare
Energien

Erneuerbare Energien

Energie vom Acker: Was liefert den meisten Strom?

Mit Biogas und Biodiesel fing es an: Durch die Förderung der Bundesregierung wurden Landwirtinnen und Landwirte durch den Anbau von Energiepflanzen zu Energiewirten. Neben dem Anbau von Mais, Raps und Co. gibt es weitere Formen der Energieerzeugung auf dem Acker, etwa mit Photovoltaikanlagen oder Windrädern. Die erzeugten Mengen sind ebenso unterschiedlich wie die dafür verbrauchte Fläche. Ein Vergleich hinterfragt die aktuelle Flächennutzung.

Ob Biogas, Wind- oder Sonnenstrom: Die anstehende Transformation des Energiesystems führt dazu, dass es für landwirtschaftliche Betriebe zunehmend attraktiv wird, neben Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen auch Energie zu produzieren. Um einen sachlichen und unvoreingenommenen Beitrag zu der Frage zu liefern, welche Systeme am meisten Energie pro Flächeneinheit bereitstellen und damit am effizientesten sind, hat das Braunschweiger Thünen-Institut für Betriebswirtschaft verschiedene Nutzungsvarianten miteinander verglichen.

Die Berechnungen ergaben, immer bezogen auf einen Hektar Ackerfläche: Mit dem Anbau von Mais für die Biogasanlage lassen sich sieben Haushalte ein Jahr lang mit Strom versorgen (inklusive Abwärmenutzung). Sehr viel effizienter sind Photovoltaik-(PV-)Freiflächenanlagen, die 230 Haushalte versorgen können. Windräder bringen es sogar auf 6.000 Haushalte. Bei Windrädern wurde dabei der tatsächliche Verlust an landwirtschaftlicher Fläche hochgerechnet. Neben dem Stromsektor wurden auch der Wärme- und Verkehrssektor untersucht, mit sehr ähnlichen Ergebnissen.

Effizienz zählt

Es wird deutlich, dass sich mit Windenergie die mit Abstand meiste Energie pro Hektar Fläche, gefolgt von PV-Freiflächenanlagen, erzeugen lässt. Der Unterschied zu den Bioenergieformen ist dabei enorm. Und dieser Unterschied gilt nicht nur für die Erzeugung von Biogas aus Silomais, sondern auch für die anderen Energiepflanzen, etwa Zuckerrüben, Getreidekörner, Raps oder Holzhackschnitzel aus einer Kurzumtriebsplantage.

In Anbetracht der Studienergebnisse und der großen Unterschiede von einem „Flä-



Foto: ©reisezeleinfo, stock.adobe.com

chenfraß“ für Windenergieanlagen oder PV-Freiflächenanlagen zu sprechen, ist also falsch. Dies gilt insbesondere dann, wenn Landwirte die heute noch für Bioenergie genutzten Flächen anders nutzen. Selbst wenn künftig 100 Prozent des Stroms in Deutschland mit Windenergie- und Photovoltaikanlagen produziert würden, wird dafür immer noch deutlich weniger Fläche benötigt, als aktuell für Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet wird. Flächen, auf denen heute Mais oder Raps für Biodiesel wächst, stünden dann wieder für die Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung oder auch für Biodiversitätsprogramme.

Die für die zuverlässige flächendeckende Versorgung mit erneuerbarer Energie notwendige Speicher- und Netzkapazität ist im Zuge des Ausbaus der Systeme sukzessive dringend mitaufzurüsten.

Hat Biogas noch eine Zukunft?

Bleibt die Frage, ob Biogas in diesem Szenario überhaupt noch eine Zukunft hat. Da es sich sehr unterschiedlich produzieren und verwenden lässt, lautet die Antwort: Ja, aber ... Nutzen Betreiber für die Biogas-Produktion statt Energiepflanzen Reststoffe wie Gülle und Mist, ist sie flächenneutral und somit sinnvoll. Der Nutzungszweck

Erneuerbare Energien: Entwicklung der Anteile der Energieträger an der Bruttostromerzeugung in Deutschland

	Biogas	Windenergie	Photovoltaik
2010	4,6 %	6,1 %	1,9 %
2015	6,9 %	12,5 %	5,9 %
2020	7,8 %	23,0 %	8,6 %
2021	7,5 %	19,5 %	8,4 %
2022	7,7 %	21,7 %	10,5 %

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023-03-08_deu.xlsx (erneuerbare-energien.de) Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (AGEB), <https://ag-energiebilanzen.de/>

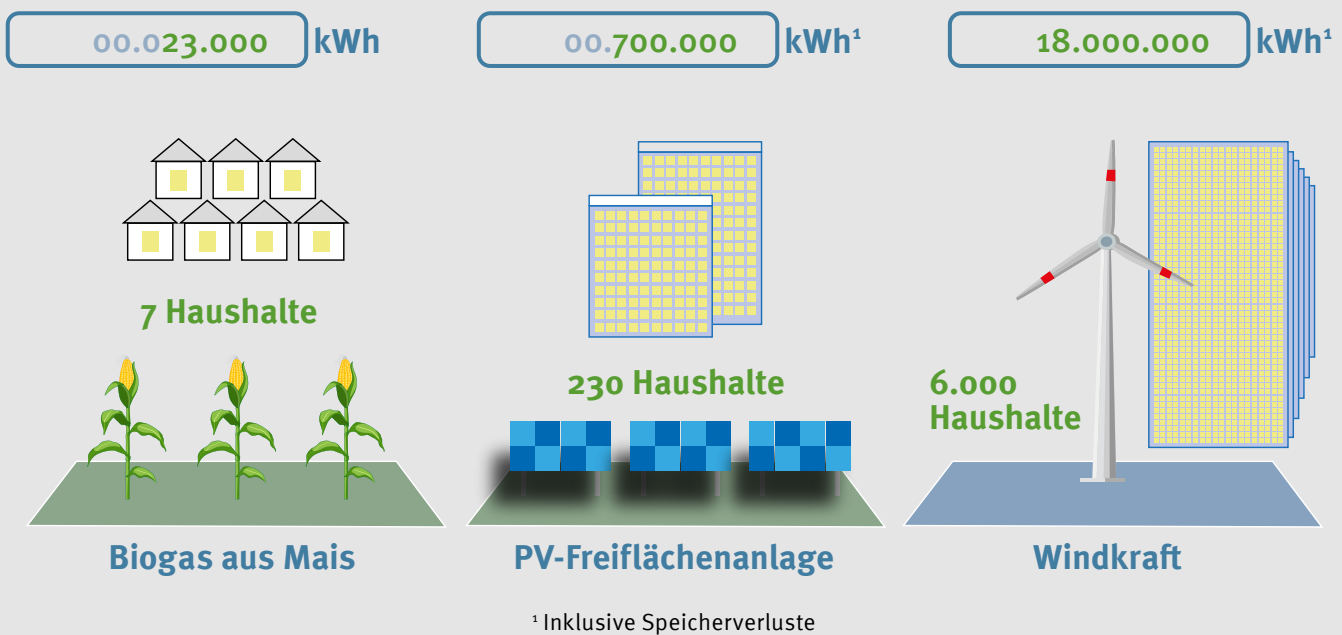
☰ Das könnte Sie auch interessieren

In dem vierminütigen Faktencheck-Video „**Energie vom Acker – lohnt sich das?**“ sind die Ergebnisse der Studie informativ und anschaulich zusammengefasst: <https://www.thuenen.de/de/newsroom/mediathek/faktencheck/energie-vom-acker-lohnt-sich-das>



Die Studie „Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr“ ist in der Zeitschrift „Berichte über Landwirtschaft“, Band 101, erschienen: <https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/462/682>





Quelle: Thünen-Institut Braunschweig

wird sich aber ändern. Beispielsweise werden künftig große Mengen an Methan aus Biogas für die Fertigung industrieller Produkte benötigt. Auch Rapsöl wird weiterhin als Rohstoff für die Schmiermittelindustrie und als Nahrungsmittel gebraucht. Aus den Reststoffen werden somit industrielle Rohstoffe.

Häufig wird aber statt der sinnvollen Nutzungsänderung die Grundlastfähigkeit als Argument für eine Biogas-Produktion aus nachwachsenden Rohstoffen genannt. Die aktuellen Zahlen zeigen jedoch, dass auf 8,7 Prozent der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche nur 7,7 Prozent des deutschen Bruttostrombedarfs produziert werden. Bei Photovoltaik sieht das Verhältnis so aus: 0,1 Prozent der Fläche liefern 10,5 Prozent des Stroms. Ein weiterer Ausbau von Biogas ist schon aufgrund der notwendigen Fläche für die Nahrungsmittelproduktion stark beschränkt.

Auch die Flexibilität der Stromproduktion wird häufig als Pro-Argument für Biogasanlagen genannt. Wie die Daten der Bundesnetzagentur zeigen, findet aber bisher keine nennenswerte flexible Erzeugung deutschlandweit statt. Ein Grund könnte sein, dass die Abwärme der Biogasanlage zum Teil genutzt wird, um Gebäude zu beheizen. Das ist sehr sinnvoll, führt jedoch eben dazu,

dass Anlagenbetreiber Strom nicht flexibel, sondern an der Wärmenutzung orientiert produzieren. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den erneuerbaren Energien herzustellen, sind daher Batteriespeicherverluste bei PV-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen berücksichtigt.

Stromkosten spielen entscheidende Rolle

Neben dem Vergleich der Flächenenergieerträge ist ein weiterer Punkt von entscheidender Bedeutung: die Stromkosten. Wie Analysen des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (Fraunhofer ISE) zeigen, ist auch hier die Bioenergie im Nachteil. Strom

aus einer PV-Freiflächenanlage inklusive Speicherung in einem Batteriespeicher ist kostengünstiger als Strom aus einer Biogasanlage, im ungünstigsten Fall ist er gleich teuer. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht spricht also auch einiges für eine veränderte und angepasste Förderpolitik der erneuerbaren Energien hin zu mehr PV-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen. ●

Autor: M.Sc. Jonas Böhm,
Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig
jonas.boehm@thuenen.de



Über das Thünen-Institut

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut, kurz: Thünen-Institut, mit Hauptsitz in Braunschweig ist ein Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei. Die Anstalt des öffentlichen Rechts und Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde zum 1. Januar 2008 aus drei Bundesforschungsanstalten errichtet. Das Institut forscht mit 15 Fachinstituten fachgebietsübergreifend mit dem Ziel der nachhaltigen Weiterentwicklung der ländlichen Räume, der Land-, Forst- und Holzwirtschaft sowie der Fischerei. Die rund 1.160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, davon 656 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, erarbeiten als Ressortforschungseinrichtung wissenschaftliche Grundlagen als Entscheidungshilfe für die Politik der Bundesregierung.

www.thuenen.de/de/



Interview: Unternehmensnachfolge und Pachtvertrag

Keine Sorge um gepachtete Flächen bei der Hofübergabe

Viele Landwirte bewirtschaften neben eigenen auch zugepachtete Flächen oder verpachten eigenen Grund und Boden. Was aber passiert mit Pachtverträgen, wenn ein Landwirt den Hof übergibt? Diese und weitere Fragen beantwortet Ecovis-Rechtsanwältin Katharina Comanns in Regensburg.

Frau Comanns, was ist bei laufenden Pachtverträgen zu beachten, wenn ein Landwirt den Hof zu Lebzeiten übergibt? Muss er sie kündigen und neu abschließen?

Landwirte müssen Pachtverträge nicht kündigen und neu abschließen, wenn sie den Hof an einen Nachfolger übergeben. Denn bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs bei vorweggenommener Erbfolge gilt bei zugepachteten landwirtschaftlichen Grundstücken, die der Landwirt zusammen mit dem Betrieb bewirtschaftet, dass der Übernehmer kraft Gesetzes anstelle des bisherigen (übergebenden) Pächters in den Pachtvertrag eintritt. Allerdings muss der Übernehmer, also der zukünftige Pächter, den Verpächter unverzüglich über die Betriebsübergabe informieren.

Und wenn doch eine Kündigung der Pachtverträge ins Haus flattert?

Verpächter können den Pachtvertrag kündigen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch den übernehmenden Nachfolger nicht gewährleistet ist. Dabei muss der Verpächter keinen Nachweis für die nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung erbringen, sondern nur den Nachweis, dass aufgrund der Gesamtumstände des Übernehmers, beispielsweise Ausbildung,



Katharina Comanns
Rechtsanwältin bei Ecovis in Regensburg

Qualifikation oder Bonität, eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht zu erwarten ist. Obwohl der Übernehmer mit Wirkung des Besitzübergangs vollumfänglich in die bestehenden Pachtverträge eintritt, haftet der Übergeber weiterhin gesamtschuldnerisch für Ansprüche, die aus dem bisherigen Pachtverhältnis bis zum Übertragungszeitpunkt entstanden sind. Der Übernehmer haftet ebenfalls für Verbindlichkeiten, die bis zu seinem Eintritt bereits entstanden sind. Dafür steht ihm ein Ausgleichsanspruch gegen den bisherigen Pächter (Übergeber) zu.

Welche Regeln gelten, wenn der Landwirt selbst Grundstücke verpachtet?

Wenn Übergeber an andere Landwirte Grundstücke verpachten, tritt der Übernehmer grundsätzlich von Gesetzes wegen in den Pachtvertrag als Verpächter ein. Das

gilt aber dann nicht, wenn der entsprechende Pachtvertrag hierzu etwas Abweichendes regelt. Der Übernehmer tritt damit grundsätzlich in alle Ansprüche und Pflichten ein, die zwischen dem Übergeber und dem Pächter zum Zeitpunkt der Übergabe bestehen und fällig werden oder auch erst entstehen.

Was empfehlen Sie also Pächtern und Verpächtern?

Im Übergabevertrag empfehlen sich in beiden Fällen Regelungen, insbesondere ab welchem Stichtag etwa bei einer Verpachtung Ansprüche aus dem Pachtverhältnis abgetreten werden. Wichtig aus unserer Sicht ist es auch, Regelungen zur Haftung zu treffen. Denn da gibt es immer wieder Ungereimtheiten und Streit.

Gibt es Meldepflichten, die bei der Hofübergabe zu beachten sind?

Immer wieder wird vergessen, dass sowohl das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft (AELF) als auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) über den Betriebsübergang zu informieren sind. In beiden Fällen handelt es sich um Meldepflichten, die insbesondere bei Versäumnis gegenüber dem AELF empfindliche Auswirkungen für die Direktzahlungen hat.



Pauschale Gewinnermittlung

Nach wie vor eine interessante Option

Zu den Privilegien land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gehört trotz einiger Änderungen die Möglichkeit, den steuerlichen Gewinn einfach nach Durchschnittssätzen zu ermitteln.

Besondere Betriebsrisiken erfordern besondere Regeln – auch im Steuerrecht. Zum Ausgleich der hohen Abhängigkeit vom Wetter billigt der Gesetzgeber darum kleineren landwirtschaftlichen Betrieben zu, ihren Gewinn nach Paragraph 13a des Einkommensteuergesetzes vereinfacht zu ermitteln. Damit erspart er ihnen die tatsächliche Gewinnermittlung. Den Vorteil können Landwirte in Anspruch nehmen, deren selbst bewirtschaftete Flächen höchstens 20 Hektar umfassen. In Deutschland waren das 2022 etwa 40 Prozent der rund 256.000 Höfe. Veredelungsbetriebe dürfen zusätzlich maximal 50 Vieheinheiten halten, bei Forstflächen liegt die Grenze bei 50 Hektar.

Wie hoch ist der 13a-Gewinn?

Als Gewinn wird nach 13a ein fester Grundbetrag von 350 Euro je Hektar angesetzt. Werden in dem Betrieb Tiere gehalten, wird das durch einen Zuschlag von 300 Euro für diejenigen Vieheinheiten berücksichtigt, die über 25 hinausgehen. Auch für

*„Wir beraten Sie, welches
Verfahren zur
Gewinnermittlung das
richtige für Sie ist.“*



Lena Hierstetter

Steuerberaterin bei Ecovis in Augsburg

Sondernutzungen oberhalb der Bagatellgrenze sind Steuern fällig. Für jede Sondernutzung wird ein Zuschlag von 1.000 Euro angesetzt (siehe Tabelle Seite 9). „Gehört ein Wald zum Hof, muss der 13a-Landwirt seinen Forstgewinn in einer gesonderten Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermit-

eln“, weiß Lena Hierstetter, Steuerberaterin bei Ecovis in Augsburg.

Weitere zu versteuernde Gewinne

Daneben sind weitere zuschlagspflichtige Gewinne zu versteuern, beispielsweise beim Verkauf von Grund und Boden oder Lieferrechten. Auch Gewinne aus einem Verkauf oder einer Entnahme von Wirtschaftsgütern des übrigen Anlagevermögens und von einzelnen Tieren sind zuschlagspflichtig, wenn der Landwirt dafür mehr als 15.000 Euro erhält. „Zu den steuerpflichtigen Sondergewinnen gehören zudem Entschädigungen, etwa aus Versicherungsleistungen“, sagt Hierstetter.

Erzielt der Hof Einnahmen aus einer landwirtschaftsnahen gewerblichen Betätigung, die aber innerhalb der Drittelumsatzgrenze (absolut 51.500 Euro) liegt, sind die Gewinne daraus pauschal mit 40 Prozent der Einnahmen aus diesen Tätigkeiten zu versteuern. Dazu zählen unter anderem Einnahmen aus



Foto: ©Natee Meepian, stock.adobe.com

- dem Verkauf von eigenen Produkten der zweiten Be- und Verarbeitungsstufe,
- dem Absatz von Speisen und Getränken in engem Zusammenhang mit dem Ausschank eigenerzeugter Getränke,
- dem Erbringen von Dienstleistungen an Dritte ohne Verwendung eigener Erzeugnisse oder eigener Maschinen,
- der Beherbergung von Fremden oder
- der Pensionspferdehaltung.

Neben dem Grundbetrag sind dann noch die Betriebseinnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie betriebliche Kapitaleinkünfte zu versteuern. Denn wie für alle Sonderge-

Für wen der Paragraph 13a gilt

Welche Betriebe die pauschale Gewinnermittlung nutzen können und wo die Bagatellgrenze liegt, ab der Landwirtinnen und Landwirte für Sondernutzungen einen pauschalen Gewinnzuschlag von 1.000 Euro bekommen.

Sondernutzung	Zutrittsgrenze	Bagatellgrenze
Weinbauliche Nutzung	0,66 ha	0,16 ha
Nutzungsanteil Obstbau	1,37 ha	0,34 ha
Nutzungsanteil Gemüsebau:		
• Freilandgemüse	0,67 ha	0,17 ha
• Unterglas-Gemüse	0,06 ha	0,015 ha
Nutzungsanteil Blumen/Zierpflanzenanbau:		
• Freilandzierpflanzen	0,23 ha	0,05 ha
• Unterglas-Zierpflanzen	0,04 ha	0,01 ha
Nutzungsanteil Baumschulen	0,15 ha	0,04 ha
Sondernutzung Spargel	0,42 ha	0,1 ha
Sondernutzung Hopfen	0,78 ha	0,19 ha
Teichwirtschaft	1,6 ha	0,4 ha
Fischzucht	0,2 ha	0,05 ha
Weihnachtsbaumkulturen	0,4 ha	0,1 ha
Binnenfischerei (in Kilo pro Jahr)	2.000 ha	500 ha
Imkerei (Anzahl Bienenvölker)	70 ha	30 ha
Wanderschäfferei (Anzahl Mutterschafe)	120 ha	30 ha

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

winne ist stets eine vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen, also unter Ansatz der Einnahmen nach ihrem Zuflusszeitpunkt und nur reduziert um die aufgelisteten Betriebsausgabenpauschalen. „Alle weiteren Betriebsausgaben, zum Beispiel bezahlte Grundstückspachten und betriebliche Zinsen, sind mit den Durchschnittssätzen abgegolten“, erklärt Hierstetter.

Grenzen bei Sondernutzung

Bei Sondernutzungen gibt es eine Zutritts- und eine Bagatellgrenze. Überschreitet der Betriebsinhaber eine Zutrittsgrenze, fällt die Gewinnermittlung nach 13a für ihn insgesamt flach. Wer einen Betrieb neu eröffnet, zum Beispiel durch Hofübergabe oder Anpachtung, muss zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres prüfen, ob er die vereinfachte Gewinnermittlung anwenden darf. Überschreitet er später die Grenzen, ist die 13a-Berechtigung für ihn jedoch erst dann verloren, wenn das Finanzamt ihm dies mitgeteilt hat.

„Sollte ausnahmsweise der Pauschalgewinn zu hoch sein, hat der Landwirt das Recht, sich aus der Besteuerung nach Paragraph 13a durch Option zu verabschieden. Dann kann er beispielsweise echte Verluste steuerlich berücksichtigen“, sagt Ecovis-Expertin Hierstetter, „allerdings sollte sich der Landwirt die Entscheidung gut überlegen, denn die Option zur Regelbesteuerung gilt für vier Jahre.“



Sie haben Fragen?

- Wir haben gerade einen kleinen Hof übernommen. Ist die pauschale Besteuerung da steuerlich günstiger für uns?
- Was ist mit dem Vorsteuerabzug bei 13a-Landwirten?
- Welche Kosten können 13a-Landwirte ansetzen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com



Umsatzsteuer Photovoltaik

Die neue Steuerfreiheit für Solarstrom

Es kommt zwar selten vor, dass der Fiskus auf Steuern verzichtet. Beim Kauf von Photovoltaikanlagen aber ist seit 2023 die Umsatzsteuer praktisch abgeschafft. Auch Altanlagen profitieren davon.

Der Gesetzgeber hat den Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) eingeführt. Damit will er die Energiewende fördern und die Umsatzsteuer vereinfachen: Wer eine neue Anlage kauft, muss keine Mehrwertsteuer mehr an seine Handwerker bezahlen, kann sich allerdings auch keine Vorsteuer mehr vom Finanzamt zurückholen. Betreibt ein Landwirt eine begünstigte PV-Anlage, muss er nur noch den eingespeisten Strom versteuern, die Besteuerung des privaten, selbst verbrauchten Stroms entfällt mangels Vorsteuerabzug.



„Sprechen Sie mit uns bei Fragen zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen.“

Monika Huber

Steuerberaterin bei Ecovis in Erding

wenn sie beim Kauf der Anlage Vorsteuer geltend gemacht haben und sie deshalb zur Umsatzbesteuerung der Stromerlöse, auch des privaten Verbrauchs, für fünf Jahre verpflichtet sind. Denn man kann die alte PV-Anlage, die vor 2023 in Betrieb gegangen ist, privatisieren – und das komplett ohne Mehrwertsteuer. Ebenso wie für die Lieferung und Montage durch das Elektrounternehmen gilt bei Entnahme umsatzsteuerlich der Nullsteuersatz, wenn es sich um eine begünstigte PV-Anlage handelt.

Eine Entnahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Betreiber das Wirtschaftsgut voraussichtlich zu mehr als 90 Prozent privat verwendet. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist hier jedoch ohne weitere Nachweise anzunehmen, dass die PV-Anlage diese Voraussetzung erfüllt, wenn sie über eine Batterie verfügt oder eine Rentabilitätsrechnung eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 Prozent nahelegt. Dazu reicht es aus, den lokalen Strompreis der gezahlten Einspeisevergütung gegenüberzustellen. Ist die Einspeisevergütung niedriger, darf der Betreiber die Anlage mehrwertsteuerfrei entnehmen.

„Die ursprünglich erstatteten Vorsteuern müssen Anlagenbetreiber nicht ans Finanzamt zurückzahlen. Ab dem Zeitpunkt der Entnahme ist nur noch der ins Netz eingespeiste Strom zu versteuern“, erklärt Ecovis-Steuerexperten Huber. ●



Sie haben Fragen?

- Was ist bei Photovoltaikanlagen steuerlich zu beachten, die mehr als 30 Kilowatt liefern?
- Ist es möglich, die Mehrwertsteuer, die bei einer Anzahlung für eine Solaranlage gezahlt wurde, zurückzufordern oder zu verrechnen?
- Fällt auch eine Anlage auf einem Gerätehaus unter die Steuerbegünstigung?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com

Als begünstigt gelten PV-Anlagen, die auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, anderen Wohnungen sowie auf öffentlichen und anderen dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert werden. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Anlage nicht mehr als 30 Kilowatt in der Spitze beträgt. „Damit kommt der Nullsteuersatz auch für Anlagen auf landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden in Betracht, erst bei Anlagen über 30 Kilowatt müssen Gebäudeart und Nutzung passen“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Monika Huber in Erding.

Der Steuerspar-Dreh bei Altanlagen

Auch Betreiber von Altanlagen können von der Neuregelung profitieren, selbst dann,



Erben und Steuern

Kein Testament vorhanden, und jetzt?

Ein Erbe ausschlagen kann unter steuerlichen Gesichtspunkten durchaus sinnvoll sein. Die Entscheidung ist allerdings gut zu überlegen. Außerdem müssen Erbinnen und Erben Fristen einhalten.



„Erben ohne Testament wirft meist viele Fragen auf, sprechen Sie uns im Ernstfall unverzüglich an.“

Mauritz von Wersebe
Steuerberater bei Ecovis in
Bergen auf Rügen

Der plötzliche Tod eines Betriebsinhabers ist immer ein Schicksalsschlag. Umso schlimmer, wenn der Verstorbene keine erbrechtlichen Regelungen getroffen hat. Dann sind die Erben und ihre Berater gefordert, alles bestmöglich zu klären.

Gibt es mehrere Erben, ist es in steuerlicher Hinsicht – unabhängig von anderen drohenden Streitigkeiten – oft nicht sinnvoll, das Vermögen zunächst auf eine Erbengemeinschaft übergehen zu lassen, um es dann anschließend unter den Miterben aufzuteilen. „Ein doppelter Erwerb des Hofes innerhalb kurzer Zeit kann ungewollte Steuerprobleme auslösen“, sagt Mauritz von Wersebe, Steuerberater bei Ecovis in Bergen auf Rügen.

Aber wie können Erben vermeiden, dass eine Erbengemeinschaft entsteht oder eine doppelte Übertragung des Betriebs durch Nachlass und Schenkung anfällt? Als Lösungsansatz bietet sich hier die Erbausschlagung an. Denn auch wer durch die gesetzliche Erbfolge als Erbe vorgesehen ist, muss das Erbe nicht annehmen und kann die Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen ausschlagen. Auf diese Weise lässt es sich vermeiden, dass beispielsweise für nicht begünstigtes Vermögen, etwa Wertpapiere oder Mietshäuser, zweimal Erbschaftsteuer anfällt.

Abfindung statt Erbe

Die Konsequenz ist aber, dass der Ausschlagende nichts erbt. Der Nachlass geht direkt an die nächsten Erbschaftsanwärter. Sind das die eigenen Kinder, mag das passen. Die Frage ist aber, ob der überlebende Ehegatte nicht doch einen Teil des Nachlasses, etwa Immobilien oder Kapitalvermögen, für die eigene Altersversorgung benötigt.

Auch dafür gibt es Lösungsmöglichkeiten, weiß von Wersebe: „Die Erbausschlagung gegen Abfindung. Das können sowohl Teile des Nachlasses, etwa ein Mietshaus, aber auch Geldbeträge bis hin zum ganzen Hof sein.“ Selbst Nutzungen an Teilen des Nachlasses, beispielsweise ein Wohnrecht oder ein Nießbrauchsrecht am landwirtschaftlichen Betrieb, sind denkbar. Erbrechtlich bedeutet die Ausschlagung gegen

Abfindung, dass die Erben den Nachlass bekommen und den Abfindungsverpflichtungen nachkommen müssen.

Stress gibt es bei der Abfindung, wenn der Ausschlagende zum Beispiel einzelne Grundstücke des Betriebs haben will. Das würde zu einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen führen, für die die erfüllenden Erben Einkommensteuer zahlen müssen. „Alle diese Fragen sind zeitnah zu klären, damit die Erben die Sechs-Wochen-Frist der Ausschlagung einhalten können. Denn eine Fristverlängerung gibt es hier nicht“, erklärt Ecovis-Experte von Wersebe. ●



Sie haben Fragen?

- Entsteht automatisch eine Erbengemeinschaft, wenn es mehrere gesetzliche Erben gibt?
- Wie lassen sich Vermögensgegenstände im Fall einer Abfindung bewerten?
- Wie schnell sind im Todesfall Entscheidungen zu treffen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com



Keine Mehrwertsteuer auf Vermietung von Betriebsvorrichtungen mehr?

Die Nutzungsüberlassung von Grundstücken, auch mit Gebäuden, ist von der Umsatzsteuer befreit. Die Vermietung von Maschinen und Gerätschaften sowie von Stalleinrichtungen dagegen ist mit 19 Prozent mehrwertsteuerpflichtig. Dazu hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun neue Grundsätze aufgestellt. Im Streitfall war ein Stallgebäude zur Putenaufzucht mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen betroffen. Der Landwirt war der Meinung, dass die Gesamtpacht von der Mehrwertsteuer befreit ist. Dem kann sich der EuGH unter der Voraussetzung anschließen, dass die Vermietung der auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen zusammen mit der Verpachtung des Stalls eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden. Wichtig war, dass die Stalleinrichtung speziell an die Zucht angepasst war. Es ist nun abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof die Entscheidung in deutsches Mehrwertsteuerrecht umsetzt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



Wir begrüßen Sie auf der Rottalschau

Ecovis ist auf der Rottalschau und freut sich auf Ihren Besuch. Kommen Sie an unserem Messestand zwischen 1. und 5. September vorbei. **Sie finden uns in der Agrarhalle (Halle 7), Stand 2810**, immer von 8.30 bis 18.00 Uhr. Wir haben wieder einige Überraschungen für Sie vorbereitet!



Bei der Scheidung auch ans Finanzamt denken

Gerade die eigenen vier Wände, um die ehemalige Partner bei Scheidungen regelmäßig streiten, können zu heftigen Steuerbelastungen führen. Im Streitfall lag die Crux darin, dass die Eheleute ihr Haus erst 2008 gekauft hatten, der Exmann seine Hälfte der früheren Ehefrau aber schon 2017, nach der Scheidung, verkaufte. Daraus entstand für ihn ein nicht unerheblicher Verkaufsgewinn, den er in seiner Steuererklärung aber nicht ansetzte. Weil sein Kind weiterhin dort wohne, sei das Haus für ihn weiter als selbst genutztes Familienwohnheim einzustufen. Dem folgten weder Finanzamt noch Finanzgericht. In letzter Instanz lehnte der Bundesfinanzhof die Steuerfreistellung ebenfalls ab. Auch wenn die geschiedene Ehefrau und das gemeinsame minderjährige Kind weiterhin in dem Haus wohnen, gelte das für den Exmann nicht mehr als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Grundstücksspekulation. Da die Zehnjahresfrist noch nicht abgelaufen war, durfte der Fiskus zuschlagen. Hätten die Beteiligten mit dem Verkauf noch ein Jahr gewartet, wäre der Gewinn steuerfrei gewesen (BFH-Urteil vom 14. Februar 2023, IX R 11/21).

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799 | **Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft), Jana Klimesch (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com.

Bildnachweis: Titel: ©Thaut Images, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis

| ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>